

Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Vereinbarung (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung „Anerkennung und Hilfe“), beschließen die Vereinbarungspartner die Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“:

§ 1 – Name / Sitz / Errichter

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Anerkennung und Hilfe“.

Die Stiftung kann darüber hinaus auch folgenden Zusatz führen:
„Stiftung zur Anerkennung und Hilfe für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben“.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin, wo der Lenkungsausschuss als Steuerungs- und Kontrollorgan der Stiftung tagt (vgl. § 4 Absatz 5).
- (3) Errichter der nichtrechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung (im Folgenden: Stiftung) sind
- a. die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: Bundesregierung),
 - b. die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen und die Freien Hansestädte Bremen und Hamburg (im Folgenden: Länder),
 - c. die Evangelische Kirche in Deutschland, vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., und die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet, vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands, vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonzferenz (im Folgenden: Kirchen).

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist

- a. die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 10 AO),
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 1 AO),
 - c. die Förderung der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (im Sinne des § 53 Nummer 1 AO).
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
- a. Benennung und öffentliche Anerkennung des in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und in stationären psychiatrischen Einrichtungen erlittenen Leides und Unrechts (§ 2 Absatz 2 a. und c.),
 - b. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (§ 2 Absatz 2 b.),
 - c. Vergabe von Forschungsaufträgen und zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (§ 2 Absatz 2 b.),
 - d. persönliche Gespräche und individuelle Anerkennung der Geschichte und Erlebnisse der Betroffenen in den Anlauf- und Beratungsstellen (§ 2 Absatz 2 a. bis c.),
 - e. eine einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 Euro als Anerkennung des erlittenen Leides und Unrechts, sofern aus diesem Grund heute noch eine Folgewirkung besteht und daraus die persönliche Hilfebedürftigkeit resultiert (§ 2 Absatz 2 a. und c.),
 - f. einen pauschalen einmaligen Betrag als Ausgleich für entgangene Rentenansprüche bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von bis zu zwei Jahren in Höhe von 3.000 Euro, bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von mehr als zwei Jahren in Höhe von 5.000 Euro (§ 2 Absatz 2 a. und c.) zur Anerkennung des erlittenen Leides und Unrechts.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Errichter nach § 1 Absatz 3 erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen / Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Errichter die Stiftung mit Vermögen aus. Näheres ergibt sich aus Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Das Stiftungsvermögen darf nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es ist beabsichtigt, innerhalb von fünf Jahren den Stiftungszweck zu verwirklichen.
- (3) Es handelt sich um freiwillige Leistungen. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4 – Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. drei von der Bundesregierung zu benennenden Mitgliedern,
 - b. drei von den Kirchen zu benennenden Mitgliedern, wobei alternierende Besetzung möglich ist,
 - c. drei von den Ländern zu benennenden Mitgliedern, wobei alternierende Besetzung möglich ist,
 - d. drei vom überregionalen Fachbeirat zu benennenden Mitgliedern.

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder durch einen Vertreter der entsendenden Stelle ist zulässig. Bedienstete der Geschäftsstelle sind von der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss ausgeschlossen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie bleiben im Amt, bis eine Nachfolge bestellt ist. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden. Die entsendende Stelle benennt für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge, wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Für die vom überregionalen Fachbeirat benannten Mitglieder gilt § 7 Absatz 2.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung aus der Stiftung. Die Auslagen der Mitglieder tragen die jeweiligen entsendenden Stellen. Angemessene Auslagen der vom überregionalen Fachbeirat benannten Mitglieder, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses entstehen, werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus der Stiftung ersetzt.
- (4) Den Vorsitz hat das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannte Mitglied, die Vertretung übernimmt das vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Mitglied. Der Vorsitz nimmt für den Lenkungsausschuss die Vertretung der Stiftung nach außen wahr (§ 5 Absatz 2 c.)

- (5) Der Lenkungsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, in Berlin zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Errichter dies verlangen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 – Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss nimmt die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Stiftung für die Errichter wahr. Eine zentrale Aufgabe ist es, in Grundsatzangelegenheiten zu entscheiden und die Leitlinien für die Anlauf- und Beratungsstellen und die Leistungsrichtlinien für die Erbringung von Leistungen festzulegen.
- (2) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere:
- a. die Überprüfung der Mittelvergabe nach bundeseinheitlichen Maßstäben,
 - b. die Beschlussfassung über Härtefälle und Einzelfälle mit besonderer Bedeutung,
 - c. die Vertretung der Stiftung nach außen,
 - d. die Beschlussfassung über die von der Geschäftsstelle zu berichtenden Informationen,
 - e. die Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung,
 - f. Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung der Stiftung,
 - g. die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes der Stiftung, die Beschlussfassung über die unterjährig bzw. überjährig vorgezogene Anforderung von Einzahlungen, die Beschlussfassung über die Verringerung bzw. Aussetzung von Einzahlungen, die Beschlussfassung zur Einleitung unverzüglicher Maßnahmen zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit der Stiftung bei Liquiditätsproblemen,
 - h. die Beschlussfassung über die Ersetzung einer unwirksamen Bestimmung und über eine Veränderung oder Ergänzung der Satzung,
 - i. die Beschlussfassung über das Aussteuerungskonzept der Stiftung.

§ 6 – Beschlussfassung im Lenkungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben folgendes Stimmrecht:
- a. die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder haben drei Stimmen,
 - b. die von den Kirchen entsandten Mitglieder haben drei Stimmen,
 - c. die von den Ländern entsandten Mitglieder haben drei Stimmen,
 - d. die von dem überregionalen Fachbeirat entsandten Mitglieder haben drei Stimmen.

Die Stimmen können einzeln abgegeben werden.

- (2) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Mitglied oder eine anwesende Stellvertretung übertragen.
- (3) Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer drei Viertel-Mehrheit aller Stimmen. Eine Entscheidung ist nur dann gültig, wenn keiner der Errichter geschlossen dagegen stimmt. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung schriftlich. Beschlüsse über die Aufgaben nach § 5 Absatz 2 g. bis i. fassen ausschließlich die von den Errichtern in den Lenkungsausschuss entsandten Mitglieder. Sie fassen diese Beschlüsse einstimmig.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (in Textform) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Lenkungsausschusses mit der Art und Weise der Beschlussfassung einverstanden sind. Dies gilt nicht für Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung der Stiftung (§ 5 Absatz 2 f.).

§ 7 – Fachbeirat

- (1) Der überregionale Fachbeirat besteht aus bis zu neun ehrenamtlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a. drei Betroffenen, die eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung aus der Stiftung erhalten können,
 - b. drei Interessenvertretern/innen und
 - c. drei Sachverständigen.

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des überregionalen Fachbeirates beträgt fünf Jahre. Sie bleiben im Amt, bis Nachfolger bestellt sind. Das Vorschlagsrecht für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats üben die Errichter aus. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch die Bundesministerin für Arbeit und Soziales.
- (3) Der überregionale Fachbeirat trifft sich bei Bedarf, höchstens viermal jährlich.
- (4) Der überregionale Fachbeirat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit seinen Vorsitz und dessen Vertretung. Er entsendet seinen Vorsitz, dessen Vertretung und ein weiteres aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewähltes Mitglied in den Lenkungsausschuss.
- (5) Die Mitglieder des überregionalen Fachbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung. Angemessene Auslagen, die den Mitgliedern durch die Sitzungen des Fachbeirates entstehen, werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus dem Stiftungsvermögen ersetzt. Für die ehrenamtliche Arbeit der in den Lenkungsausschuss entsandten Mitglieder gilt § 4 Absatz 3 Satz 3.

- (6) Eine zentrale Aufgabe des überregionalen Fachbeirats ist es, den Lenkungsausschuss zu Einzel- und Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Stiftung fachlich zu beraten und die Anlauf- und Beratungsstellen mit seinem Expertenwissen zu unterstützen.
- (7) Der überregionale Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 – Regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen

- (1) Die Länder errichten regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen.
- (2) Zu den Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstellen gehören insbesondere:
 - a. mit den Betroffenen (ggf. aufsuchend vor Ort) Gespräche zu führen, sie bei der individuellen Aufarbeitung des während der Unterbringung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen erlittenen Leids und Unrechts zu unterstützen, sie bis zum Abschluss des Verfahrens qualifiziert zu beraten und bei der Anmeldung auch durch Hilfe bei der Recherche nach Unterlagen und Akten behilflich zu sein,
 - b. sie im Hinblick auf die Angebote und Leistungen der Regelsysteme und anderer Hilfesysteme zu beraten,
 - c. die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu prüfen (Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung),
 - d. die Glaubhaftmachung zu beurteilen (Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung),
 - e. über die Zugangsvoraussetzungen und die Glaubhaftmachung zu entscheiden und die Entscheidung zu dokumentieren,
 - f. der Geschäftsstelle monatlich die Anzahl der Vorsprachen, die Anzahl der vereinbarten Beratungsgespräche und die Anzahl der Anmeldungen sowie weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Informationen mitzuteilen,
 - g. an regelmäßigen Erfahrungsaustauschen mit anderen Anlauf- und Beratungsstellen teilzunehmen,
 - h. die Kommunikation mit den Betroffenen zu führen.

§ 9 – Geschäftsstelle

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu errichtet die Stiftungsverwaltung zeitlich befristet eine Geschäftsstelle.
- (2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung, der Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes auszuführen. Ferner soll sie den Kontakt und Austausch mit den Anlauf- und Beratungsstellen pflegen sowie Hinweise zu einer möglichst bundeseinheitlichen Beratungspraxis geben.

- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
- a. die Verwaltung der Stiftung,
 - b. die Auszahlung der Unterstützungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung, der Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,
 - c. die Prüfung der von den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen bearbeiteten und positiv entschiedenen Anmeldungen auf Schlüssigkeit und die Entscheidung über die Mittelvergabe nach bundeseinheitlichen Maßstäben,
 - d. die Erstellung eines jährlichen Berichts mit einer Vermögensübersicht in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zur Vorlage im Lenkungsausschuss,
 - e. die Erstellung von Quartalsberichten über die Liquidität der Stiftung für das laufende Jahr sowie eines Berichts zur Liquiditätsbedarfseinschätzung für das folgende Jahr zur Vorlage im Lenkungsausschuss,
 - f. die Erstellung von monatlichen Berichten über die Anzahl der Vorsprachen, die Anzahl der vereinbarten Beratungsgespräche und die Anzahl der Anmeldungen bei den Anlauf- und Beratungsstellen und die vom Lenkungsausschuss beschlossenen Informationen zur Vorlage im Lenkungsausschuss (§ 5 Absatz 2 d.),
 - g. die Organisation regelmäßiger Erfahrungsaustausche der Anlauf- und Beratungsstellen (§ 8 Absatz 2 g.),
 - h. die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,
 - i. die Erstellung von Vorlagen zu den jeweiligen Sitzungen des Lenkungsausschusses,
 - j. die rechtliche Vertretung in Gerichtsverfahren.
- (3) Der Geschäftsstelle können weitere administrative Aufgaben durch den Lenkungsausschuss übertragen werden.
- (4) Der Bundesrechnungshof prüft gemäß § 93 BHO die Geschäftsstelle der Stiftung. Im Rahmen dieser Prüfung darf die Geschäftsstelle Unterlagen der Anlauf- und Beratungsstellen anfordern.
- (5) Die Geschäftsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 – Anrechnung von Leistungen

- (1) Im Einzelfall an Betroffene zu demselben Zweck von den Kirchen gezahlte Leistungen werden auf den gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung

zu leistenden Anteil der Kirchen angerechnet. Dies sind keine Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung an die Errichter im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2.

- (2) Die Anrechnung erfolgt jährlich auf die nächste Rate der Kirchen.

§ 11 – Beendigung der Stiftung

- (1) Die Stiftung endet mit Verwirklichung der Stiftungszwecke voraussichtlich in fünf Jahren. Die Errichter können vorher auf Empfehlung des Lenkungsausschusses die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Stiftungsziele und -zwecke dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung anteilig entsprechend der gemäß Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung eingezahlten Beiträge an die Errichter gemäß § 1 Absatz 3, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die in § 1 Absatz 3 genannten Personen erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Abwicklung der Stiftung führt die Bundesregierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eigenständig durch. Die hierfür entstehenden Kosten tragen die Errichter zu gleichen Teilen.

§ 12 – Beteiligung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch die Vereinbarungspartner.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die von den Errichtern in den Lenkungsausschuss entsandten Vertreter werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Schriftform.